

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl
- **zum Europäischen Parlament** statt.

Am **26. Mai 2019** finden zudem die Wahlen

- **zum Gemeinderat** der Gemeinde Oberthal
- **zum Ortsrat** der Gemeindebezirke Gronig, Güdesweiler, Oberthal und Steinberg-Deckenhardt
- **zum Kreistag** des Landkreises St. Wendel statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Oberthal ist in folgende 5 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 101: Ortsteil Oberthal

Wahlraum: Grundschule in Oberthal, Schwimmbadstraße 35, Raum 1

Wahlbezirk 102: Ortsteil Oberthal

Wahlraum: Grundschule in Oberthal, Schwimmbadstraße 35, Raum 2

Wahlbezirk 201: Ortsteil Gronig

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Gronig, Schulstr. 16, Saal 1

Wahlbezirk 301: Ortsteil Güdesweiler

Wahlraum: Kindergarten Güdesweiler, Zum Pilgerweg 1, Saal 1

Wahlbezirk 401: Ortsteil Steinberg-Deckenhardt

Wahlraum: Musikwerkstatt Steinberg-Deckenhardt, Hübelstraße 13

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl um 14:30 Uhr in Oberthal, Poststraße 20, im Bürgersaal des Rathauses zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die EUROPAAWAHL
einen weißen Stimmzettel,
2. für die GEMEINDERATSWAHL
einen gelben Stimmzettel,
3. für die ORTSRATSWAHL
einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die KREISTAGSWAHL
einen grünen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinderatswahl, der Ortsratwahl und der Kreistagswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann
 - a) durch Stimmabgabe an der
 1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises,
 2. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),

3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirkes (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
4. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes)

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den **unterschiedenen** Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 54 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Blinde und Sehbehinderte haben bei der Europawahl die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Stimmzettelschablonen können bei dem Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e. V., Herrn Vorsitzenden Herbert Reck, Hoxbergstr. 1, 66809 Nalbach, Telefon: 06838/3662, Telefax: 06838/3106, E-Mail: info@bsvsaar.org angefordert werden.

Oberthal, den 13.05.2019

Stephan Rausch
Gemeindegewahlleiter